



Zahl: 920-1/2022
Betreff: Hundeabgabeverordnung 2022

Hundeabgabeverordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 6. April 2022, Zl. 920-1/2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Greifenburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **35,53 Euro**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und anerkannten Rettungsdienstes
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,00 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Greifenburg“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 30.12.1981, Zahl 920-5/1981, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Brandner
Josef Brandner